

die vom Landammann vereidigt wurden. Schied ein Richter durch Tod oder Demission aus, so wählte die Gerichtsgemeinde, die sich aus allen nicht „ehr- und wehrlosen“ Bürgern zusammensetzte, welche das 16. Lebensjahr erfüllt hatten, aus dem Dreiervorschlag der Herrschaft einen neuen. Dem Gerichte zur Seite stand der Land-
schreiber, welcher die Protokolle und Akte auszufertigen hatte, die vom Landammann gesiegelt wurden, sowie der von der Herrschaft bestellte Gerichtsweibel.

Die regelmäßigen Gerichte, genannt „Zeitgerichte“, tagten zweimal im Jahre, im Frühling und Herbst, und führten nach dem Zeitpunkt der Tagung den Namen Maien- und Herbstzeitgerichte. Die Kompetenz dieser Volksgerichte, die öffentlich gehalten wurden und zwar für die Grafschaft Vaduz in Vaduz bei der ehemaligen Linde, für die Herrschaft Schellenberg am Rosenberg oberhalb Eschen, umfaßte alle kriminellen Fälle und tagte dann als „Malefiz- oder Blutgericht“, als „Gant- und Schuldgericht“ urteilte es über Schuldforderungen und bestrafte in seiner Eigenschaft als „Frevelgericht“ die Uebertretungen der Polizeiordnung. Eine Appellation gab es einzig bei bürgerlichen Streitigkeiten, die an das von den herrschaftlichen Beamten unter Beiziehung des Landammanns und der Richter bestehende Hofgericht der Herrschaft weitergeleitet wurde. Erkannte das Gericht auf den Tod des Delinquenten, so stand der Herrschaft eine Milderung des Urteils zu. Neben den regelmäßigen Gerichtstagungen wurden auf Verlangen und Kosten der Parteien auch außerordentliche Gerichte anberaumt.

Die Kompetenz des Landammanns erstreckte sich nicht nur über die Pflege der Gerichtsbarkeit, sondern ihm unterstanden auch die Verwaltungsangelegenheiten, die Handhabung der Polizei, die Aushebung des Truppenkontingentes, die Einhebung der Steuern usw. Als Richtschnur für die Verwaltung seines Amtes diente ihm der „Landsbrauch“, eine Sammlung der alt hergebrachten Rechte, die sich vorerst als Gewohnheitsrecht mündlich fortgepflanzt hatten, dann aber schriftlich niedergelegt wurden. Solche „Landsbräuche“ finden sich in verschiedenen Exemplaren in öffentlichen und privaten Archiven unseres Landes vor. Alle zwei Jahre ging die Neuwahl des Landammannes vor sich, die Herrschaft schlug der Gerichtsgemeinde drei für dieses Amt taugliche Männer vor, aus welchen diese den Landammann wählte. Die Abstimmungen an der Gerichtsgemeinde erfolgten durch Handmehr.